

---

(zuständiger Spitzenverband)

---

(Ort und Datum)

Betreff: Förderprogramm soziale Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen

Bezug:

Es wird bestätigt, dass jährlich mindestens 12 vom Hundert der Zuwendungsempfänger vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von mindestens 12 vom Hundert geprüft werden.

Dabei wird sichergestellt, dass jeder Zuwendungsempfänger je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von acht Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang werden hier in den Spitzenverbandsunterlagen durch Erstellung von Prüfungsplänen aktenkundig gemacht.

---

(rechtsverbindliche Unterschrift)

---

(zuständiger Spitzenverband)

---

(Ort und Datum)

Betreff: Förderprogramm soziale Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen

Bezug: Sockelfinanzierung Koordinatoren (Nummer 2.6 der Förderrichtlinien)

Es wird bestätigt, dass für die Stelle der Koordinatorin / des Koordinators Ausgaben entstanden sind, die die Höhe der Zuwendung für die Verwaltungsausgabenpauschale (Sockelfinanzierung) sowie dafür gewährte Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen im Bewilligungszeitraum übersteigen, die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden und die Angaben mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

---

(rechtsverbindliche Unterschrift)